

Landesjagdordnung

Richtlinien über die Jagd gemäß Artikel 24, Abs. 1, L.G. Nr. 14/87

genehmigt mit Beschluss der Landesregierung vom 20. April 2009, Nr. 1076

SONDERAUSGABE DER JÄGERZEITUNG

gültig ab Mai 2009

Änderungen/Ergänzungen in Kursivschrift

1

AUSSTELLUNG VON JAGDERLAUBNISSCHEINEN

1.1

Die Jahreskarte und die Gastkarte werden von der Geschäftsstelle des Südtiroler Jagdverbandes (im folgenden SJV genannt) nach Vorlage eines Gesuches des Antragstellers, welches vom Revierleiter gegengezeichnet ist, für jeweils ein Jahr ausgestellt. Auch die Sonderbewilligungen werden von der Geschäftsstelle des SJV – auf Anforderung durch den Revierleiter – ausgestellt.

Die Gegenzeichnung durch den Revierleiter ist innerhalb von zehn Tagen ab Erhalt vorzunehmen.

1.2

Die Tages- und Wochenkarten werden vom Revierleiter auf einem eigens dafür zur Verfügung gestellten Vordruck ausgestellt; die Vordrucke müssen in allen Teilen ausgefüllt sein. Keine Tages- und Wochenkarten dürfen jene Antragsteller erhalten, die nicht die allgemeinen Voraussetzungen für den Erhalt eines Jagderlaubnisscheines besitzen oder aufgrund von Zusatzstrafen im betreffenden Revier mit Jagdverbot belegt sind bzw. denen die Jahres- oder Gastkarte entzogen worden ist.

1.3

Mit dem Erhalt eines Jagderlaubnisscheines verpflichtet sich der Inhaber, die vorliegende Landesjagdordnung sowie die von der Vollversammlung der Jahreskarteninhaber gemäß der vorliegenden Landesjagdordnung beschlossenen zusätzlichen Vorschriften einzuhalten.

1.4

Die Bewerber um die erste Jahres- oder Gastkarte bezahlen zusätzlich zum festgesetzten Jahres- bzw. Gastkartenpreis eine Einschreibgebühr. Diese Einschreibgebühr darf das Zweieinhalbfache des Jahres- bzw. Gastkartenpreises nicht überschreiten, in keinem Fall aber höher sein als 1.033,00 Euro.

1.5

Steht einem Ansuchenden um die erste Jahres- oder Gastkarte im betreffenden Revier das Recht zur Jagdausübung zu, so ist sein Gesuch um Ausstellung des Jagderlaubnisscheines ohne Verzögerung

an die Geschäftsstelle des SJV weiterzuleiten. Wenn das Gesuch vor dem 31. März beim Revierleiter vorgelegt wird, ist der Antragsteller bei der Einteilung der Jagd auf jene Wildarten, die einer Abschussplanung unterliegen und fix zugeteilt sind, zu berücksichtigen bzw. in die für das Revier geltenden Turnusse einzuordnen.

Jungjäger dürfen von nicht zugeteilten Abschüssen (z.B. Hirsche, Kahlwild, Rehgeißen, Hahnen) nicht ausgeschlossen werden, auch wenn sie erst während der Jagdzeit ihr Ansuchen um die Jahres- oder Gastkarte stellen.

Wenn gemäß Revierjagdordnung nach bestimmten Abschüssen Wartezeiten vorgesehen sind, so dürfen Neumitgliedern diese Wartezeiten bei ihrem Eintritt ins Revier nicht angerechnet werden. Die Weiterleitung des Antrages an den SJV muss innerhalb von zehn Tagen ab Erhalt desselben erfolgen.

1.6

Die jährliche Erneuerung einer Jahres- oder Gastkarte erfolgt nach Vorlage eines entsprechenden Ansuchens beim Revierleiter, der das Ansuchen gegengezeichnet und an die Geschäftsstelle des SJV innerhalb 10. März weiterleitet.

Die Ansuchen um Erneuerung der Jagderlaubnisscheine müssen bis 28. Februar bei der Revierleitung eingereicht werden; ebenfalls sind die vom Revier vorgesehenen Einzahlungstermine einzuhalten. Werden diese Termine aus ungerechtfertigten Gründen nicht eingehalten und wird die vorgesehene Einzahlung trotz schriftlicher Mahnung, die einen letzten Termin von 10 Tagen nach Erhalt der Aufforderung vorsehen muss, ungerechtfertigt nicht gemacht, so wird der Jagderlaubnisschein nicht erneuert.

1.7

Die Wiederausstellung der Jahres- oder Gastkarte an solche Jäger, die aufgrund einer Zusatzstrafe von der Jagdausübung ausgeschlossen waren bzw. denen die Jahres- oder Gastkarte entzogen worden ist, oder an Jäger, die aus irgendeinem anderen, selbstverschuldeten und nicht gerechtfertigten Grund die obgenannten Jagderlaubnisscheine für ein oder mehrere Jahre nicht erneuert haben, erfolgt nur dann, wenn:

- bei ein- oder zweijähriger Unterbrechung für jedes Jahr der volle Jahres- bzw. Gastkartenpreis (abzüglich des Betrages, der vom SJV als Beitrag pro ausgestellte Jahres- oder Gastkarte eingehoben wird),
- bei drei- oder mehrjähriger Unterbrechung die volle Einschreibgebühr sowie der Jahresbeitrag entrichtet werden.

Die Beiträge für die Jahres- oder Gastkarte und die Einschreibgebühr nicht nachzuzahlen brauchen Jäger, die aus entschuldigen Gründen wie Krankheit, Militärdienst, ausbildungs- oder arbeitsbedingter Abwesenheit mit der Jagd ausgesetzt haben oder aufgrund ökonomischer Engpässe oder aus familiären Gründen auf die Jagdausübung vorübergehend verzichten mussten.

1.8

Keine Jahres- oder Gastkarte wird solchen Antragstellern ausgestellt, die den Jagdbefähigungsnachweis gemäß Artikel 12 des Landesgesetzes Nr. 14 vom 17.7.1987 (im folgenden L.G. 14/87 genannt) nicht vorweisen können. Die früher als »provisorisch« geführten Jäger, die außerhalb Südtirols die Jägerprüfung bestanden haben und vor dem Inkrafttreten dieser Landesjagdordnung bereits eine Jahres- oder Gastkarte in Südtirol ausgestellt erhalten haben, können kein Anrecht auf Abschüsse geltend machen, die einer Abschussplanung unterworfen sind, solange sie nicht die vom L.G. 14/87, Art. 12 Absatz 2, vorgesehene Zusatzprüfung bestanden haben, außer sie haben den Jagdgewehrschein vor dem Jahr 1967 erlangt. In diesem Fall unterliegen diese Mitglieder keiner irgendwie gearteten jagdlichen Einschränkung.

1.9

Für die Inhaber von Jahres- und Gastkarten sind die Sonderbewilligungen im Jagderlaubnisschein integriert und werden durch Ankreuzen ausgestellt. Der Landesjagdausschuss überträgt den Revierleitern die Ermächtigung zum Ankreuzen der Sonderbewilligungen; die Revierleiter müssen sich dabei an das Prinzip der Gleichbehandlung und an die von der Vollversammlung der Jahreskarteninhaber beschlossene Abschusszuteilung halten. Außerdem sind die Revierleiter verpflichtet, die Sonderbewilligungen auf jeden Fall entweder mit Ja oder Nein anzukreuzen, die Anzahl der freigegebenen Stücke, falls begrenzt, anzuführen und spätere Korrekturen mit eigenhändiger Unterschrift zu bestätigen. Die Revierleiter sind verpflichtet, die Liste der ausgestellten Sonderbewilligungen dem SJV zu übermitteln.

Die ausgestellten Tages- und Wochenkarten gelten auch als Sonderbewilligungen für die darauf jeweils anzugebende Wildart und Klasse. Die ausgestellten Tages- und Wochenkarten für die Jagd auf Schalenwild und die Jagd auf Hühnervogel müssen nach Ende des betreffenden Jagdjahres dem Verbandsbüro mitgeteilt werden.

Jede Sonderbewilligung verfällt mit der Erfüllung des Abschussplans für die jeweilige Wildart bzw.

2009

Wildklasse sowie mit der Erlegung des entsprechenden Stückes bzw. der entsprechenden Stücke, falls mehrere zugeteilt sind.

1.10

In Abweichung von den Bestimmungen der vorhergehenden Punkte 1.1 und 1.6 können bei Bedarf die Jahres- und Gastkarte sowie die Sonderbewilligungen auch ohne Zustimmung des Revierleiters ausgestellt werden, wenn der Antragsteller gemäß D.L.H. Nr. 18 vom 6. April 2000 darauf Anrecht hat oder – falls bereits Inhaber eines Jagderlaubnisscheines – ihm eine Sonderbewilligung aufgrund der von der Vollversammlung der Jahreskarteninhaber gemäß der vorliegenden Landesjagdordnung beschlossenen zusätzlichen Vorschriften zusteht. In diesem Falle stellt die Geschäftsstelle des SJV Jagderlaubnisscheine und Sonderbewilligungen aus und händigt die Dokumente, falls die Revierleitung sich weigert, dies zu tun, direkt dem Antragsteller aus.

Falls der Antrag um die Jahres- oder Gastkarte bzw. um eine Sonderbewilligung nicht innerhalb von 30 Tagen ab Einreichen desselben beim zuständigen Revierleiter behandelt ist bzw. auf diesen beiden Jagderlaubnisscheinen eine Sonderbewilligung nicht angekreuzt wird und der Antragsteller gemäß D.L.H. Nr. 18 vom 6. April 2000 bzw. aufgrund der für das betroffene Jagdrevier kraft Gesetzes geltenden Kriterien darauf Anrecht hat, kann beim Landesamt für Jagd und Fischerei um die entsprechende Ausstellung im Ersatzwege angesucht werden. In diesen Fällen ist der SJV sowie der Revierleiter des entsprechenden Reviers verpflichtet, sämtliche erforderlichen Unterlagen innerhalb von zehn Tagen ab deren Anforderung an die Jagdbehörde zu übermitteln.

2

ABSCHUSSPLANUNG

2.1

Die Abschusspläne für Schalenwild, Raufußhühner und das Steinhuhn werden, getrennt für die einzelnen Wildarten, von den Revierausschüssen vorgeschlagen und von der auf Bezirksebene tätigen Abschussplankommission endgültig festgesetzt.

2.2

Die Abschussplankommission setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- einem vom Landesjagdausschuss ernannten Fachmann als Präsident;
- dem zuständigen Bezirksjägermeister;
- dem Direktor des Amtes für Jagd und Fischerei oder einem von diesem Bevollmächtigten;
- dem Bezirksbauernbundobmann oder einem anderen vom Südtiroler Bauernbund ernannten Vertreter;
- dem Direktor des Forstinspektorates, in dessen Gebiet das entsprechende Revier liegt, oder einem anderen von der Landesforstbehörde ernannten Vertreter.

Die Entscheidungen der Abschussplankommission werden mit Stimmenmehrheit getroffen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

2.3

Der Abschussplan ist verbindlich.

Wird *beim Schalenwild* der Abschussplan von Trophäenträgern ohne Vorsatz überschritten, weil an ein und demselben Tag mehr Stücke erlegt wurden, als noch zum Abschuss frei waren, so werden in der Regel die zu viel erlegten Trophäenträger im Abschussplan des Folgejahres zum Abzug gebracht. Die endgültige Entscheidung darüber obliegt der Abschussplankommission.

2.4

Die Abschussplankommission kann für die einzelnen Reviere Auflagen verfügen, die geeignet sind, die Abschüsse aus Gründen der Schadensvermeidung örtlich und/oder zeitlich zu konzentrieren. Sie kann Maßnahmen beschließen, die der Erfüllung des Abschusses dienen. In besonderen Fällen kann die Abschussplankommission zusätzlich Abschüsse oder Abschussplankürzungen auch nach bereits erfolgter Abschussplanung vorsehen. Mit Zustimmung des Direktors des Amtes für Jagd und Fischerei oder dessen Bevollmächtigten kann die Abschussplankommission einzelne Schalenwildabschüsse auch in Abweichung von den in der vorliegenden Landesjagdordnung festgelegten Hegerichtlinien freigeben.

2.5

In beschränktem Ausmaß dürfen beim Schalenwild an der Stelle von männlichem Wild weibliche Stücke erlegt werden und anstelle von höheren Altersklassen können Jungwild oder Käiber bzw. Kitze erlegt werden, sofern dadurch nicht die von den Hegerichtlinien vorgesehenen Gesamtentnahmen innerhalb der Klassen und Geschlechter wesentlich verschoben werden. In diesem Fall kann die Abschussplankommission das »Zurückschießen« untersagen.

Bei Zurückschießen innerhalb derselben Wildart von männlichem auf weibliches Wild oder von höheren Altersklassen auf niedrige Altersklassen kann der Abschussplan für einzelne Klassen überschritten werden, sofern der Gesamtabschuss innerhalb der betreffenden Wildart nicht überschritten wird.

Die Sonderbewilligung gemäß Punkt 1.9 der vorliegenden Landesjagdordnung bzw. die Zuteilung durch die Generalversammlung wird im Falle des erlaubten Zurückschießens für die Wildklasse zur Geltung gebracht, auf welche zurück geschossen wird. Das Zurückschießen ist nur dann möglich, wenn in der ursprünglich zugeteilten oder ermächtigten Klasse noch Stücke zum Abschuss frei sind sowie wenn zum Abschuss für diese ursprünglich zugeteilte oder ermächtigte Klasse im betreffenden *Wildbezirk* Jagdzeit herrscht.

3

REGELUNG DER NACHSUCHE

3.1

Das Anschweißen eines Stückes Schalenwild ist unverzüglich dem Revierleiter oder dem zuständigen Revierjagdaufseher zu melden.

3.2

Wird aufgrund von Schuss- oder Pirschzeichen

erkannt, dass ein Stück Schalenwild angeschweißt wurde, dann hat der Schütze *für* eine sorgfältige Nachsuche zu sorgen. Für die Nachsuche sind von der Vereinigung der Südtiroler Schweiß- und Gebrauchshundeführer als geeignet eingestufte Jagdgebrauchshunde zu verwenden. Darüber hinaus ist die Nachsuche mit Jagdgebrauchshunden, die eine anerkannte Schweißprüfung abgelegt haben, zulässig. In Zweifelsfällen kann der Revierleiter eine Kontrollnachsuche anordnen.

Die Schweiß- oder Gebrauchshunde sind bei der Nachsuche auf jeden Fall von fähigen Hundeführern zu führen.

3.3

Krankgeschossenes *Schalenwild* gilt als erlegt, sofern es nicht nach ergebnisloser Nachsuche von einem anderen Jäger geschossen oder durch den Revierleiter nach Anhören des Hundeführers als gesund bestätigt wird.

Wird die Nachsuche endgültig abgebrochen – die Entscheidung darüber trifft der Revierleiter – so hat der Schütze keinen Anspruch mehr auf Wildbret und Trophäe, falls das Stück später von einem anderen Jäger erlegt wird. Wird das Stück aber später tot aufgefunden oder als Hegeabschuss zur Strecke gebracht, so wird es, sofern die Zuordnung genügend gesichert erscheint, dem Abschussplan sowie dem Schützen, der es angeschweißt hat, angerechnet. Die Nachsuche gilt drei Tage nach dem Anschweißen auf jeden Fall als beendet, sofern nicht besondere Gründe eine Verlängerung nahe legen. Die Entscheidung über eine etwaige Verlängerung der Nachsuche trifft der Revierleiter gemeinsam mit dem Bezirksjägermeister.

3.4

Beschossenes Schalenwild, welches nicht als gesund bestätigt ist, ist mit einem entsprechenden Vermerk in die Abschussliste einzutragen und zählt als erlegt. Handelt es sich dabei um Kahlwild, Rehgeißen oder Kitze, so gelten die entsprechenden Stücke nur dann im Sinne der Abschussplanung als erlegt, wenn ein gemäß Artikel 32 des Landesjagdgesetzes zuständiges Jagdschutzorgan das Auffinden des entsprechenden Tierkadavers später bestätigt.

4

KONTROLLE DER ABSCHUSSERFÜLLUNG

4.1

Zur Kontrolle von Abschusserfüllung und Einhaltung der Richtlinien dienen Abschussliste und Hegechau *sowie*, sofern vorgeschrieben, Anmerkungen auf dem Kontrollkalender.

4.2

Die vom SJV bereitgestellte Abschuss- und Fallwildliste, in die jedes erlegte Stück Schalenwild mit Erlegernamen, Abschussdatum, Abschussörtlichkeit und genauem Gewicht und alles vorkommende Fallwild mit Findernamen sowie Datum und Örtlichkeit der Auffindung einzutragen sind, muss von jedem Revier geführt werden.

Mit der Kontrolle der Abschuss- und Fallwildlisten sind die Verbandsjagdaufseher oder eine andere vom Bezirksjägermeister zu bestimmende Person sowie die beim Landesamt für Jagd und Fischerei bediensteten Angehörigen des Landesforstkorps beauftragt.

Auch für die einer Abschussplanung unterliegenden Niederwildabschüsse sowie für jene Abschüsse, für die mit Dekret des zuständigen Landesrates ein Abschussplan erstellt wurde, *muss eine Abschussliste geführt werden. Die Abschusslisten müssen im Revier mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden. Eine Kopie der Listen ist jährlich dem Verbandsbüro zu übergeben.*

4.3

Hegeabschüsse jagdbarer Schalenwildarten durch Jagdaufsichtsorgane im Sinne des Artikel 32 Absatz 8 des L.G. Nr. 14/87 werden von den laut Abschussplan festgesetzten Sollabschüssen nicht abgezogen. Das Wildbret dieses Schalenwildes ist dem Revier zu übergeben, welches darüber verfügt.

Dasselbe gilt für widerrechtliche Schalenwildabschüsse sowie für solche, die gemäß Artikel 11 Absatz 9 des L.G. Nr. 14/87 wegen offensichtlicher Notwendigkeit getätigt werden.

Eine offensichtliche Notwendigkeit ist gegeben, wenn der Abschuss aus Gründen der öffentlichen Sicherheit notwendig wird oder wenn das Stück so schwer krank ist, dass es sein natürliches Fluchtverhalten völlig verloren hat.

5

SCHUSSMELDUNG

5.1

Die Vollversammlung der Jahreskarteninhaber kann beschließen, dass die im Revier abgegebenen Kugelschüsse innerhalb 24 Stunden dem Revierleiter oder Jagdaufseher oder einer vom Revierleiter beauftragten Person gemeldet werden müssen. Auch kann eine Meldepflicht für Schrotschüsse vor Beginn und nach Ende der Herbstjagdzeit eingeführt werden.

6

HEGESCHAU – TROPHÄENBEWERTUNG

6.1

In jedem der acht Jagdbezirke wird alljährlich, möglichst innerhalb 31. März, eine Hegeschau abgehalten. Bei der vorausgehenden Trophäenbewertung und bei der Hegeschau sind die Trophäen (der Kopfschmuck) des gesamten im Vorjahr im Zuge der ermächtigten Jagdausübung erlegten Schalenwildes vorzuzeigen.

Nicht vorgelegt und ausgestellt werden Trophäen, die als verwechselbar eingestuft und bereits untersucht wurden, Trophäen von gewilderten oder unrechtmäßig erlegten Stücken, Fallwildtrophäen sowie Trophäen von Stücken, die aus

anderen Gründen dem Abschussplan nicht anzurechnen werden.

Den Trophäen von Rehbock und Hirsch muss der linke Unterkieferast beigegeben werden, ausgenommen es handelt sich um eindeutige Jährlingstrophäen.

Unterkiefer und Schädelknochen müssen sauber ausgekocht sein. Die Trophäen müssen fachgemäß hergerichtet sein.

6.2

Der Landesjagdausschuss ernennt die für die Altersschätzung und Klassifizierung der Trophäen zuständige Kommission.

Die Kommission überprüft außerdem die Rechtfertigungen für Hegeabschüsse, sie vermerkt etwaige Unregelmäßigkeiten und nimmt auf Anfrage nachträgliche Überprüfungen und gegebenenfalls notwendige Korrekturen vor. Einwände gegen die Bewertung werden von der Kommission unter Hinzuziehung zweier Mitglieder des Disziplinarrates behandelt.

Die Überprüfung durch die Trophäenbewertungskommission erstreckt sich nicht auf die von hauptberuflichen Aufsehern getätigten Hegeabschüsse, auf beschlagnahmte Stücke, die unrechtmäßig erlegt wurden, sowie auf verwechselbare Stücke, die gemäß Punkt 13.7.2 der vorliegenden Landesjagdordnung bereits nach der Erlegung begutachtet und klassifiziert wurden.

6.3

Die vorgelegten Trophäen und Unterkiefer müssen nach der Bewertung in einer von der Kommission als geeignet befundenen Art und Weise markiert werden.

6.4

Die Durchführung der Hegeschauen liegt in den Händen der Bezirksjagdausschüsse. Diese sind befugt, zur Deckung der Kosten einen Beitrag von den beteiligten Revieren einzuheben. Einen angemessenen Anteil der Kosten übernimmt der SJV.

7

ZUTEILUNG DER ABSCHÜSSE

7.1

Die Aufteilung der Abschüsse, die Einführung etwaiger Turnusse sowie die Zuteilung der im Abschussplan bewilligten Stücke einzelner Wildklassen werden von den Vollversammlungen der Jahreskarteninhaber vorgenommen.

7.2

Die in den Revieren zur Anwendung kommende Art der Abschusszuteilung muss bei einer vorschriftsmäßig einberufenen Versammlung der Jahreskarteninhaber mit Mehrheitsbeschluss festgelegt werden.

Die Abschusszuteilung kann beinhalten: jährliche Zuteilungen, mehrjährige Turnusse oder Zuteilungen, Wartezeiten nach bestimmten Abschüssen, Sonderbeiträge für bestimmte Abschüsse, Einzelzuteilungen an bestimmte Instanzen, Behörden oder Personen für bestimmte Leistungen usw. Es

ist nicht möglich, Hirsch- und/oder Rehbockabschusszuteilungen von der Erlegung von Kahlwild bzw. Geißen oder Kitzen abhängig zu machen. Weiters ist es untersagt, Abschusszuteilungen vorzunehmen, die eine Erfüllung des Abschussplanes unmöglich oder hochgradig unwahrscheinlich machen. Insbesondere dürfen Limitierungen der weiblichen Cervidenabschüsse bzw. des Kahlwildabschlusses höchstens bis einen Monat vor Jagdende für die betreffende Klasse gelten.

Die Revierausschüsse sind befugt und aufgerufen, beschlossene Schalenwildzuteilungen jederzeit aufzuheben, wenn im betreffenden Jahr die Nichterfüllung des Abschussplanes für die betreffende Art oder Klasse absehbar ist.

Die von der Versammlung beschlossene Abschussseinteilung hat so lange Geltung, bis sie durch einen neuerlichen Mehrheitsbeschluss aufgehoben oder abgeändert wird.

7.3

Eine nach dem Prinzip der Gleichbehandlung aller Mitglieder erstellte Abschusszuteilung bedarf keiner eigenen Gesetzmäßigkeitskontrolle durch die Landesregierung.

Der Revierleiter muss auf Verlangen des Amtes für Jagd und Fischerei oder des Landesjägermeisters den Beschluss der Vollversammlung der Jahreskarteninhaber zur Abschussseinteilung samt Abstimmungsergebnis innerhalb von zehn Tagen ab Erhalt der entsprechenden Aufforderung vorlegen.

7.4

Zu Beginn eines Jagdtages und vor Aufbruch zur Jagd muss sich jeder Jäger selbst vergewissern, ob Stücke von der Wildart und Klasse, welche er zu bejagen gedenkt, noch zum Abschuss frei sind oder ob der Abschussplan bereits erfüllt und die entsprechende Jagd somit geschlossen ist.

7.5

Die Vollversammlung der Jahreskarteninhaber kann die Jagd auf einzelne Wildarten und bei jenen, die einer Abschussplanung unterliegen, auch auf einzelne Klassen zonenweise – und das eventuell auch nur zeitweise – einschränken oder verbieten, wenn diese Maßnahmen zum Schutz der Kulturen, zur Hege bestimmter Arten und Klassen oder auch nur für eine angemessene Bejagung aller Revierteile dienlich sind. *Der Vollversammlung der Jahreskarteninhaber ist weiters die Befugnis übertragen, für die Niederwildjagd drei fixe Wochentage festzulegen, allerdings nur für die Obst- und Weinbaugebiete sowie nur bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres.*

Im Falle von Wildschäden an der Landeskultur oder Gefahr derselben und gleichzeitiger Bestätigung derselben durch die zuständigen Ämter der Landesabteilungen Land- und Forstwirtschaft kann das Landesamt für Jagd und Fischerei oder der Landesjägermeister etwaige beschlossene Jagdeinschränkungen oder -verbote auf das Schalenwild, den Feldhasen, das Haarraubwild sowie die Kulturfolger unter den Vögeln aussetzen oder aufheben.

7.6

Die Vollversammlung der Jahreskarteninhaber kann entscheiden, wem das Wild von rechtmäßig erlegtem Schalenwild gehört bzw. Sonderbeiträge für die Erlegung einzelner Stücke vorsehen.



8

MELDUNG UND VORZEIGEN DER ERLEGTEN STÜCKE

8.1

Die Erlegung einer Wildart, welche einer Abschussplanung unterliegt, ist spätestens nach 24 Stunden dem Revierleiter oder seinem Beauftragten zu melden.

8.2

Jedes erlegte Stück Wild, das gemäß Artikel 27 des L.G. Nr. 14/87 einer Abschussplanung unterliegt, ist dem Revierleiter oder seinem Beauftragten baldmöglichst, jedenfalls aber innerhalb 24 Stunden vorzuzeigen.

8.3.

Gemäß den EU-Hygieneverordnungen und den Vorschriften des Landesveterinärdirektors müssen von Stücken, die vermarktet und in den Verkehr gebracht werden, auch die vorgeschriebenen Organe zum Zwecke der Kontrolle durch eine kundige Person bereitgestellt werden. Weiters muss der Erleger die Beobachtungen am Stück vor dem Erlegen sowie die Beobachtungen an den Eingeweiden beim Aufbrechen festhalten.

8.4.

Die Meldungen müssen korrekt sein. Vor dem Vorzeigen darf keine Manipulation an den Stücken vorgenommen werden, die eine korrekte Erfassung und Wertung des Abschusses erschweren, z.B. Entfernen von Unterkiefer oder der primären Geschlechtsmerkmale oder andere auf Verfälschung des Sachverhaltes ausgerichtete Veränderungen.

9

HEGERICHTLINIEN

9.1 Ziele

Das Ziel der Hegerichtlinien ist, dass einerseits die jagdlich genutzten Wildtierpopulationen möglichst naturnah zusammengesetzt bleiben, und somit die Lebensansprüche der Wildtiere voll berücksichtigt werden, sowie dass andererseits die Bestände in schonender Weise und jagdlich nachhaltig genutzt werden können.

9.2 Zusätzliche Hegemaßnahmen

Über die vorgeschriebenen Schonzeiten hinaus kann die Vollversammlung der Jahreskarteninhaber mit Mehrheitsbeschluss die Jagdzeiten auf einzelne Wildarten und beim Schalenwild auch auf einzelne Wild- oder Geschlechterklassen derselben um maximal zwei Monate verkürzen. Die Jagdzeitverkürzung kann auch für bestimmte Zonen innerhalb des Reviers vorgesehen werden. Eine Jagdzeitverkürzung am Ende der für eine Schalenwildart oder Klasse derselben geltenden Jagdzeit wird unwirksam, wenn der Abschussplan für die betreffende Art und Klasse nicht erfüllt ist.

Im Falle von Wildschäden an der Landeskultur oder Gefahr derselben und gleichzeitiger Bestätigung derselben durch die zuständigen Ämter der Landesabteilungen Land- und Forstwirtschaft kann das Landesamt für Jagd und Fischerei oder der Landesjägermeister etwaige beschlossene Jagdeinschränkungen oder -verbote auf das Schalenwild, den Feldhasen, das Haarraubwild sowie die Kulturfolger unter den Vögeln aussetzen oder aufheben.

9.3 Weidgerechte Jagdausübung

Es ist selbstverständliche Pflicht eines jeden Jägers, die allgemeinen Regeln der Weidgerechtigkeit einzuhalten. Grobe Missachtungen derselben werden disziplinarisch geahndet.

Zur weidgerechten Jagdausübung gehört:

- dass der Jäger versucht, innerhalb des Abschussplanes jene Stücke zu erlegen, die abschussnotwendig sind oder deren Entnahme dem Bestand keinen Schaden zufügt;
- dass er die Stücke vor dem Abschuss möglichst genau anspricht;
- dass er bei der Schussabgabe und bei der Auswahl der Distanz und des Kalibers darauf achtet, einen möglichst sofort tödlichen Schuss anzubringen, um einerseits die Verwertbarkeit des Wildbrets zu garantieren, und vor allem um zu vermeiden, dass das Stück nur verletzt werden könnte;
- dass er alle Sicherheitsbestimmungen und Gebote strikt einhält, um Gefährdungen für Menschen und Haustiere zu vermeiden und auch um Schäden an Sachen auszuschließen;
- dass er die erlegte Beute ordentlich versorgt und sie jedenfalls, soweit möglich, einer vernünftigen Verwertung zuführt;
- dass er dem lebenden und erlegten Wild gegenüber jene Vorsorge und jenen Respekt an den Tag legt, wie es sich für einen Weidmann gebührt;
- dass er im Zuge der Jagdausübung nicht versucht, im Nachbarrevier stehendes Wild ins eigene Revier zu drücken, bzw. Vorkehrungen und Einrichtungen in Reviergrenznähe schafft, welche entsprechende Absichten unterstreichen.

9.4 Jagdzeiten

Alle im folgenden angeführten Jagdzeiten gelten natürlich nur, wenn sie mit den übergeordneten Bestimmungen im Einklang stehen.

10

WALD- UND FELDFERTRÄGLICHE WILDBEWIRTSCHAFTUNG

10.1 Sensibilisierung und Verzicht auf interne Einschränkungen

Im Sinne des Übereinkommens mit der Forstbehörde und dem Südtiroler Bauernbund ergeht die Aufforderung an die Reviere, den Abschuss von weiblichen Cerviden ernst zu nehmen und durch Beseitigung von eventuell vorhandenen internen Hemmschwellen bzw. künstlichen Bremsen sowie allgemein durch Anreize auch wirtschaftlicher Na-

tur den Kahlwild- bzw. den Rehgeißabenschuss zu fördern.

10.2 Flexibilität bei Abschussplänen

Bei Bedarf und Notwendigkeit müssen vorübergehend stärkere Entnahmen von Schalenwild ermöglicht werden.

Insbesondere ist in allen kritischen Revieren bzw. Revierteilen der Rotwildabschuss insgesamt und/oder das Verhältnis zwischen T-Hirschen und Kahlwild bis auf 1:4 anzuheben, um den nötigen Eingriff in den weiblichen Bestand zu gewährleisten.

In Problemrevieren mit starkem Überhang an männlichem Rotwild sind in Abweichung von den Hegerichtlinien sowie außerhalb der klassenspezifischen Jagdzeiten von der Abschussplankommission einjährige und mehrjährige Hirsche zum Abschuss freizugeben.

Wenn wegen ungünstiger Witterungsbedingungen der Rotwildabschuss nicht erfüllt werden kann, so ist insbesondere in Rotwildkerngebieten der nicht getätigte Abschuss bei günstigen Witterungsbedingungen nachzuholen.

10.3 Einbeziehung der Jagdschutzorgane

Bei wiederholter und jedenfalls in zwei aufeinander folgenden Jahren festgestellter ungenügender Erfüllung der Abschusspläne auf weibliche Cerviden, d.h. wenn der entsprechende Abschussplan zu weniger als 85% erfüllt wird, sind die Jagdschutzorgane verpflichtend in die Abschussplanerfüllung einzubeziehen. Dieser Einsatz zwecks etwaiger Erfüllung des Abschussplanes für Rotwild ist nicht für jene Reviere vorgesehen, wo diese Schalenwildart nur in geringer Dichte oder sporadisch vorkommt.

10.4 Abgrenzung von Problemgebieten

Die Abschussplankommission weist bei starkem Verbiss oder Schäle Problemgebiete aus, in welchen auch führende Tiere oder Geißen sowie Kälber und Kitze bereits ab 1. Mai erlegt werden dürfen unter der Bedingung, dass mit den Muttertieren stets auch die Jungtiere entnommen werden. Sollte diese Ausweisung von Problemgebieten nicht erfolgt oder nicht möglich gewesen sein, sind dieselben von der Behörde (Forstinspektorat oder Bezirksamt für Landwirtschaft) zu bestätigen.

10.5 Beschränkung der Wildfütterung

Grundsätzlich sollen bestehende Rotwildfütterungen aufgelassen werden. Unbeschadet der von Artikel 29 Absatz 4 des L.G. vom 21. Oktober 1996, Nr. 21, in geltender Fassung, vorgesehenen Möglichkeit können in Absprache mit der Forstbehörde und dem Grundeigentümer begründete Ausnahmen festgelegt werden. In Problemgebieten sind auch Rehwildfütterungen aufzulassen. Eine etwaige Kraftfuttermittellage ist nur zum Anlocken von Schwarzwild während der Jagdzeit erlaubt.

Die Rot- und Rehwildfütterung ist jedenfalls auf die Verabreichung von Heu zu beschränken, und jede Art von Fütterung des Gams- und Steinwildes ist verboten. Die Heugewinnung an oder über der Waldgrenze sowie dessen Lagerung an

Ort und Stelle in Schobern ohne künstliche Abdeckung (Tristen) für eine spätere Verabreichung an das Schalenwild gilt jedoch nicht als Fütterung.

11

HEGERICHTLINIEN FÜR REHWILD

11.1

Im Sinne einer zeitgemäßen Rehwildhege, die den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung trägt, muss das Rehwild in allen Altersklassen angemessen bejagt werden.

11.2

Für die jagdliche Praxis und für die Abschussplanung werden folgende Klassen unterschieden:

- männliches Jungwild (Bockkitze und Jährlinge),
- männliche adulte Stücke (zwei- und mehrjährige Böcke),
- weibliches Jungwild (Geißkitze und Schmalgeißen),
- weibliche adulte Stücke (zwei- und mehrjährige Geißen).

Um die Jagdpraxis zu erleichtern, werden auch geringe mehrjährige Böcke, die mit Jährlingen verwechselt werden können, zu den Jährlingen gerechnet.

Nach erfolgtem Abschuss werden die Rehböcke durch die Bewertungskommission folgendermaßen klassifiziert:

- Jährlinge;
- junge (die ungefähr zwei- bis dreijährigen Böcke);
- reife (die ungefähr vier- bis fünfjährigen Böcke);
- alte Böcke (die ungefähr sechs- und mehr als sechsjährigen Böcke).

11.3 Abschussplanung und Rehjagd

Abgesehen von den möglichen Ausnahmen gemäß Punkt 2.4 Absatz 2 müssen mindestens gleich viel weibliche Rehe wie männliche Rehe zum Abschuss vorgesehen und erlegt werden.

Es werden ab dem Jagdjahr 2008 in jedem Revier höchstens so viele männliche Rehe (inklusive männliche Kitze) zum Abschuss freigegeben, wie im betreffenden Revier im Vorjahr weibliche Rehe (inklusive weibliche Kitze) zur Strecke gekommen sind, abzüglich eventueller nachzuschießender weiblicher Stücke.

Aus der Geschlechterklasse der männlichen Rehe sind mindestens 40% und höchstens 60% aus der Klasse des Jungwildes zu entnehmen. Die Werte innerhalb des Toleranzbereiches 40% bis 60% werden von den Revierausschüssen festgelegt.

Der Abschussplan der weiblichen Rehe lässt grundsätzlich eine Toleranz von plus zehn Prozent zu, aufgerundet auf das ganze Stück.

Für die Entnahme der weiblichen Rehe ist dieselbe Altersklassenaufteilung wie bei den männlichen Rehen als Empfehlung vorgesehen.

11.4. Jagdzeiten und Richtlinien für die Rehjagd

Die Jährlinge sollen frühzeitig erlegt werden, möglichst im Frühjahr und Frühsommer, weil dort schwache Stücke, die bevorzugt zu erlegen sind, leichter angesprochen werden können, und weil es in dieser Zeit weiters angebracht erscheint, eventuellen Wildschäden frühzeitig vorzubeugen.

Die Jagd auf den Jährlingsbock beginnt am 1. Mai und endet am 20. Oktober. Die Jagd auf den älteren Rehbock beginnt am 1. August und endet am 20. Oktober. Für die Jagd auf den Jährlingsrehbock vom 1. Mai bis zum 31. Juli werden eigene Sonderbewilligungen ausgegeben, die – bis zur Erfüllung des genehmigten Abschussplanes – auch vom 1. bis einschließlich 20. Oktober Gültigkeit haben.

Aus der Klasse des weiblichen Rehwildes sollen bevorzugt die schwächeren Stücke sowie die nicht mehr führenden Altgeißen erlegt werden.

Vor dem 1. September dürfen führende Rehgeißen nur erlegt werden, wenn der Abschuss hegenotwendig ist oder wenn punktuellen Wildschäden vorgebeugt werden muss und nur, wenn gleichzeitig auch deren Kitze entnommen werden. Auch Rehkitze dürfen vor dem 1. September erlegt werden, wenn die dazugehörige Muttergeiß aus vorgenannten Gründen erlegt werden muss oder wenn es sich um verwaiste Kitze handelt. Diese vor dem 1. September erlegten Kitze werden dem Abschussplan nicht angerechnet.

Die Jagd auf Schmalgeißen und Geltgeißen beginnt am 1. Mai und endet am 15. Dezember. Die Jagd auf führende Geißen und Kitze beginnt am 1. September und endet am 15. Dezember.

Nach erfolgtem Abschuss werden die Geißen und Kitze einer der folgenden Gruppen zugeteilt:

- Bockkitze;
- Geißkitze;
- Schmalgeißen;
- Ältere Geißen.

Die Inhaber einer Jahres- oder Gastkarte haben den Abschuss einer Rehgeiß oder eines Kitzes noch am Erlegungstag unter Angabe des Datums auf dem Kontrollkalender zu vermerken.

11.5 Abschussregelung für Rehböcke, die – von hauptberuflichen Jagdaufsehern oder von den Dienststellen für Jagd- und Fischereiaufsicht – bestätigte Schäden in den landwirtschaftlichen Intensivkulturen anrichten

Wenn in landwirtschaftlichen Intensivkulturen Schäden anrichtende mehrjährige Rehböcke festgestellt werden, kann diese der Bezirksjägermeister auf Antrag des Revierleiters auch während der Jagdzeit auf Rehbockjährlinge zum Abschuss freigeben.

Wenn Rehböcke im Zeitraum zwischen 1. Mai und 31. Juli von hauptberuflichen Jagdaufsehern – die von der Erlegung der Schaden anrichtenden Böcke nicht ausgeschlossen werden dürfen – erlegt werden, dann zählen sie nicht für den Abschussplan und werden nicht zur Trophäenbewertung vorgelegt und auch nicht bei der Hege-schau ausgestellt. Wenn diese Stücke hingegen

von Jägern erlegt werden, zählen sie für den Abschussplan und müssen in die Abschussliste mit dem Vermerk »Schadbock« eingetragen werden; die Trophäen und Unterkiefer müssen bei der Trophäenbewertung vorgelegt und bei der Hege-schau ausgestellt werden.

Wenn nach Erfüllung des Abschussplanes aber innerhalb der Jagdzeit für Rehwild Schaden anrichtende Rehböcke in landwirtschaftlichen Intensivkulturen festgestellt werden, dann können diese Stücke mit dem in Absatz 1 angegebenen Verfahren zum Abschuss freigegeben werden. In diesem Fall sind aber zwingend die hauptberuflichen Jagdaufseher mit dem Abschuss der freigegebenen Stücke zu betrauen. Die erlegten Stücke zählen nicht für den Abschussplan und die Trophäen kommen nicht zur Trophäenbewertung und zur Hege-schau.

12

HEGERICHTLINIEN FÜR GAMSWILD

12.1

Im Sinne einer naturnahen Jagdausübung sind beim Gamswild aus allen Altersklassen schwache, überzählige oder reife und alte Stücke zu entnehmen.

12.2 Klasseneinteilung

Für die Abschussplanung werden die Gämsen in folgende Klassen unterteilt:

- Böcke;
- Geißen samt Kitze, falls führend und abschnusnotwendig;
- Jährlinge;

Nach erfolgtem Abschuss wird das Alter der Stücke möglichst genau festgestellt, die erlegten Gämsen werden dann in eine der folgenden Klassen eingereiht:

- Kitze;
- Bock- und Geißjährlinge;
- Geißen;
- zwei- bis fünfjährige Böcke;
- sechs- und mehrjährige Böcke.

12.3

Die Abschussplanung sieht in der Regel eine annähernd gleiche Entnahme aus den Klassen der Böcke, Jährlinge und Geißen vor. Der Abschussplan für die Gamsgeißen sollte möglichst innerhalb Oktober erfüllt sein.

Von den erlegten Böcken soll die Hälfte sechs- und mehrjährig sein.

12.4

Gamskitze werden nur erlegt, wenn die dazugehörige Geiß zum Abschuss freigegeben wird; dabei ist in der Regel das Kitz vor der Geiß zu erlegen. Über das Eigentum erlegter Kitze verfügt das Revier.

12.5 Regelung der Gams-pirschführertätigkeit

12.5.1

Die Aufgabe der Pirschführer besteht darin, die



zu erlegenden Stücke *richtig* anzusprechen und zum Abschuss freizugeben.

12.5.2

Die Pirschführertätigkeit stellt kein Recht einzelner ausgebildeter oder befähigter Jäger dar, sondern ist als Auftrag anzusehen, der vom Landes- oder Bezirksjägermeister auf unbestimmte oder bestimmte Zeit erteilt wird. Die Revierausschüsse stellen dabei die entsprechenden Anträge, dieselben können auch den Widerruf des Auftrages beantragen. Wird einem Gamspirschführer der Auftrag entzogen, so muss die Maßnahme begründet sein.

Mögliche Begründungen können sein: grobe oder vermehrte Fehler beim Ansprechen, allgemein unbefriedigende Leistungen, schwere jagdliche Übertretungen, Nicht-Einhalten der Beschlüsse und Abmachungen des Reviers, unweidmännisches Verhalten, missbräuchliches Befahren der Waldwege, genügend hohe Anzahl von Pirschführern im Revier oder Einsatz von neuen Pirschführern im Revier, nachgelassene körperliche Eignung u.a. Die Begründungen über die Nichterneuerung müssen auch den Betroffenen mitgeteilt werden.

Neue Gamspirschführer werden nur mit Zustimmung der betreffenden Revierausschüsse und des jeweiligen Bezirksjägermeisters ausgebildet.

12.5.3

Neue Pirschführer werden nur eingesetzt, wenn sie einen vom SJV organisierten Gamspirschführerkurs positiv absolviert haben und wenn die Zahl der Gamspirschführer eines Reviers unter den Erfordernissen des Reviers liegt. Als Richtschnur gelten dabei die laut Landesgesetz vom 8. Mai 1990, Nr. 10, und entsprechender Durchführungsverordnung vorgesehenen Limits für die Fahrbewilligungen für Gamspirschführer:

Reviere mit 1 - 6 Gamsabschüssen:

2 Begleitscheine

Reviere mit 7 - 9 Gamsabschüssen:

3 Begleitscheine

Reviere mit 10 - 16 Gamsabschüssen:

4 Begleitscheine

Reviere mit 17 - 20 Gamsabschüssen:

5 Begleitscheine

Reviere mit 21 - 24 Gamsabschüssen:

6 Begleitscheine

Von 25 - 30 Gamsabschüssen:

7 Begleitscheine

Von 31 und mehr Gamsabschüssen:

1 Begleitschein mehr für je 10 zum Abschuss freigegebene Gämsen.

Die Bezirksjägermeister können, wenn notwendig, Ausnahmen gestatten.

Die hauptberuflichen Aufseher, welche die Pirschführerbefähigung besitzen, zählen nicht für die Limitierung der Pirschführerausweise. Sie dürfen aber nur mit Zustimmung des zuständigen Revierausschusses Pirschführungen durchführen. Revierfremde Gamspirschführer dürfen nur von Fall zu Fall mit Zustimmung des Revierleiters eingesetzt werden.

Es werden nur mehr Pirschführerausweise ausgestellt, die einer jährlichen Erneuerung bedürfen; lediglich hauptberufliche Jagdaufseher erhalten für ihre aktive Dienstzeit und für ihren direkten Dienstbereich einen dauerhaft gültigen Gamspirschführerausweis ausgestellt.

Die Pirschführerausweise werden durch den Lan-

desjägermeister ausgestellt. Für die Eigenjagdreviere, für die beim Amt für Jagd und Fischerei bediensteten Angehörigen des Landesforstkorps und für die Fachleute bei Kommissionen im Wild-Jagdbereich stellt die zuständige Jagdbehörde dauerhaft gültige Pirschführerausweise aus. Diese von der Jagdbehörde ausgestellten Pirschführerausweise gelten auch in den Revieren kraft Gesetzes, vorbehaltlich der Zustimmung des jeweiligen Revierleiters.

12.5.4

Der für ein Jahr gültige Pirschführerausweis kann vom zuständigen Bezirksjägermeister auf Antrag des Revierleiters jeweils um ein Jahr verlängert werden, wenn sein Inhaber im abgelaufenen Jahr seine Aufgabe zufriedenstellend erfüllt hat. Wird die Verlängerung verweigert, so muss diese Maßnahme begründet sein.

Als Begründung können die unter 12.5.2 genannten sowie andere gerechtfertigte Sachverhalte angegeben werden.

12.5.5

Der Gamspirschführerausweis kann durch den Landesjägermeister auf Vorschlag des Bezirksjägermeisters oder des Revierleiters entzogen werden:

- wenn sein Inhaber sich mehrfach geweigert hat, Begleitungen durchzuführen, oder
- wenn der Pirschführer die Hegerichtlinien nicht eingehalten hat, oder
- wenn sein Inhaber sich schwerer jagdlicher Vergehen schuldig gemacht hat.

Auf Verlangen wird der Jäger, dem der Pirschführerausweis entzogen werden soll, angehört.

12.5.6

Der Gamspirschführerausweis verfällt, wenn sein Inhaber in irgendeinem Revier mit Jagdverbot belegt ist oder wenn er die Jagd aus anderen Gründen nicht ausüben darf, zum Beispiel bei Fehlen des Jagdgewehrscheines.

12.5.7

Pirschführer, die älter als 70 Jahre sind, erhalten einen Senioren-Pirschführerausweis. Dieser zählt nicht für die Limitierung der Pirschführerausweise pro Revier. Für Verlängerung und Entzug gelten dieselben Bestimmungen wie unter 12.5.4 und 12.5.5.

12.5.8

Die Bestimmungen der Punkte 12.5.4, 12.5.5, 12.5.6 und 12.5.7 kommen für die von der Jagdbehörde ausgestellten Pirschführerausweise nicht zur Anwendung.

12.6 Gamshegeringe

12.6.1

Die Errichtung und Abgrenzung eines Hegeringes wird von den betroffenen Revierleitern unter Vorsitz des oder der zuständigen Bezirksjägermeister in einer Versammlung festgelegt.

12.6.2 Organisation

Für jeden Hegering kann von den zum Hegering gehörenden Revierleitern ein Hegeringleiter gewählt werden. Die Amtszeit ist an den Verwaltungszyklus der Verbandsorgane anzupassen.

Die Hegeringversammlung wird vom Hegering-

leiter oder vom Bezirksjägermeister einberufen. Die Hegeringversammlung wird gebildet von den zum Hegering gehörenden Revierleitern. Der/Die Bezirksjägermeister nimmt/nehmen an der Hegeringversammlung teil.

Aufgabe der Hegeringversammlung ist die Erstellung der Abschussanträge und der vorgeschlagenen Abschussaufteilung auf die einzelnen Reviere. Bei der Abgrenzung von Hegeringen und bei der Ausarbeitung der Abschussvorschläge nimmt der Direktor des für die Jagd zuständigen Landesamtes oder eine von diesem beauftragte Person mit Stimmrecht an den Sitzungen der Hegeringversammlungen teil.

13

HEGERICHTLINIEN FÜR ROTWILD

13.1

Da das Rotwild sich nach wie vor in Ausbreitung befindet, soll die Jagd auf das Rotwild, wo notwendig, intensiv durchgeführt und von der Abschussplanung her auch gefördert werden.

13.2.1

Die Abschusspläne werden revierweise oder hegerungsweise erstellt. Der Abschussplan sieht einen Eingriff in folgende Klassen vor:

- Kälber;
- Tiere;
- Jährlingshirsche;
- Mehrjährige Hirsche (*Trophäenhirsche*).

Eine Unterteilung der mit dem Abschussplan freigegebenen Trophäenhirsche in etwaige Unterklassen oder die Beschränkung der Sonderbewilligung auf bestimmte Geweihformen ist nicht erlaubt.

Die Entnahme zwischen männlichen und weiblichen Stücken ist gleich hoch vorzusehen und durchzuführen. Für jeden Trophäenhirschabschuss ist die Erlegung von zwei bis vier Stück Kahlwild vorgeschrieben.

Die Entscheidung über das gebotene Abschussverhältnis trifft die Abschussplankommission unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Punktes 10 »Wald- und feldverträgliche Wildbewirtschaftung«. Für die Jährlingshirschabschüsse wird kein Stück Kahlwild zum Abschuss vorgeschrieben. Der Anteil der zu erlegenden Jährlingshirschabschüsse wird mit mindestens 40% des vorgeschriebenen Trophäenhirschabschusses festgesetzt, wobei der Jährlingshirschabschuss-Anteil stets aufgerundet wird, z.B.:

1 Trophäenhirschabschuss - 1 Jährlingshirschabschuss

2 Trophäenhirschabschüsse - 1 Jährlingshirschabschuss

3 Trophäenhirschabschüsse - 2 Jährlingshirschabschüsse

4 Trophäenhirschabschüsse - 2 Jährlingshirschabschüsse

5 Trophäenhirschabschüsse - 2 Jährlingshirschabschüsse

6 Trophäenhirschabschüsse - 3 Jährlingshirschabschüsse

usw.

Mindestens die Hälfte des Kahlwildabschlusses ist auf Bezirksebene bei den Tieren zu tätigen.

Die Abschussplankommission kann bei Nichterfüllung des Kahlwildabschlusses in den Vorjahren die Freigabe von Trophäenhirschabschlüssen verweigern.

Der Abschussplan für Kahlwild und Schmalspießer lässt grundsätzlich eine Toleranz von +10% zu, aufgerundet auf das ganze Stück.

13.2.2 Regelung für Guthaben und Rückstände bei Kahlwildabschlüssen

Guthaben oder Rückstände von Kahlwildabschlüssen, gemessen an den erlegten mehrjährigen Hirschen und an dem im betreffenden Revier zur Anwendung kommenden Abschussverhältnis zwischen Hirschen und Kahlwild, werden lediglich für das folgende Jahr berücksichtigt. Nach Ablauf des folgenden Jahres werden Plus- und Minuswerte nicht mehr berücksichtigt. Diese Regelung kommt ab dem Jagdjahr 2002 zur Anwendung. Dies bewirkt:

- In jedem Revier geht die Jagd auf mehrjährige Hirsche (Trophäenhirsche) auf, wenn der etwaige Kahlwildabschuss-Rückstand aufgeholt ist.
- In *keinem* Revier bleibt die Jagd auf mehrjährige Hirsche länger als ein Jahr aufgrund des Kahlwildabschuss-Rückstandes geschlossen, außer die Abschussplankommission sieht Gründe, die Jagd auf mehrjährige Hirsche nicht zu genehmigen.
- Kahlwildabschuss-Ausgleichsstand und Kahlwildabschuss-Überschüsse ermöglichen eine Eröffnung der Trophäenhirschjagd ab Beginn der dafür vorgesehenen Jagdzeit. Die Überschüsse werden aber nicht fortgeschrieben.
- Kahlwildabschuss-Rückstände vermeiden die Eröffnung der Trophäenhirschjagd, bis der Rückstand im Laufe des Jagdjahres aufgeholt ist. Wird der Rückstand nicht aufgeholt, so ist im Folgejahr der Ausgleichsstand aufgrund der Löschung des Rückstandes gegeben und die Trophäenhirschjagd geht auf, außer die Abschussplankommission sieht Gründe, die Trophäenhirschjagd nicht zu genehmigen.

13.3

Mit Jagdbeginn am 1. Mai werden die Kälber des Vorjahres als Schmalspießer oder einjährige Hirsche oder als Schmaltiere klassifiziert.

13.4

Die Jagd auf den Jährlingshirsch beginnt am 1. Mai und endet am 15. Dezember, die Jagd auf den *mehrjährigen* Hirsch beginnt am 1. August und endet am 15. Dezember.

Zwischen 1. Mai und 15. Juni dürfen Jährlingshirsche und Spießer von allen Jagderlaubnisscheininhabern, die eine Sonderbewilligung auf Kahlwild im betreffenden Revier haben, erlegt werden. Die betreffenden Trophäen werden nicht zur Trophäenbewertung vorgelegt und nicht bei der Hegeschau ausgestellt. Die Reviere entscheiden mit Vollversammlungsbeschluss über die Verwendung des Wildbretes bzw. über etwaige Sonderbeiträge.

Um die Jagdpraxis zu erleichtern, werden auch geringe mehrjährige Hirsche, die aufgrund der Trophäenausbildung mit Jährlingshirschen verwechselt werden können, zu den Jährlingshirschen gerechnet.

Die Jagd auf mehrjährige Hirsche wird erst eröffnet, wenn das Abschussoll an Kahlwild aus dem Vorjahr erfüllt ist.

Ab 1. August dürfen Kälber sowie Tiere mit den dazugehörigen Kälbern erlegt werden.

Vor dem 1. August dürfen trächtige und führende Tiere sowie Kälber nur erlegt werden, wenn der Abschuss hegenotwendig ist oder wenn punktuellen Wildschäden vorgebeugt oder abgeholfen werden muss. Kälber, die aus diesen Gründen vor dem 1. August erlegt werden, werden dem Abschussplan nicht angerechnet.

13.5

Jedes erlegte Stück Kahlwild ist dem zuständigen Jagdaufseher oder bei dessen Verhinderung einer anderen vom Revierleiter beauftragten Person vorzuzeigen. Die Meldungen über das erlegte Rotwild sind an eine vom Bezirksjägermeister festzusetzende Stelle weiterzuleiten.

13.6 Rotwildhegeringe

13.6.1

Die Errichtung und Abgrenzung eines Hegeringes wird von den betroffenen Revierleitern unter Vorsitz des oder der zuständigen Bezirksjägermeister in einer Versammlung festgelegt.

13.6.2 Organisation

Für jeden Hegering kann von den zum Hegering gehörenden Revierleitern ein Hegeringleiter gewählt werden. Die Amtszeit ist an den Verwaltungszyklus der Verbandsorgane anzupassen. Die Hegeringversammlung wird vom Hegeringleiter oder vom Bezirksjägermeister einberufen. Die Hegeringversammlung wird gebildet von den zum Hegering gehörenden Revierleitern. Der/Die Bezirksjägermeister nimmt/nehmen an der Hegeringversammlung teil.

Aufgabe der Hegeringversammlung ist die Erstellung der Abschussanträge und der vorgeschlagenen Abschussaufteilung auf die einzelnen Reviere.

13.6.3 Aufgaben und Befugnisse

Innerhalb eines Rotwildhegeringes können von der Hegeringversammlung besondere Maßnahmen zum Schutz und zur Hege des Rotwildes beschlossen werden. Der Kahlwild-Sollabschuss kann auf Hegeringebene vorgesehen und durchgeführt werden.

Die Verteilungen der Hirschabschüsse können von der Hegeringversammlung vorgeschlagen werden. Die endgültige Entscheidung darüber obliegt aber der Abschussplankommission.

Bei der Abgrenzung von Hegeringen und bei der Ausarbeitung der Abschussvorschläge nimmt der Direktor des für die Jagd zuständigen Landesamtes oder eine von diesem beauftragte Person mit Stimmrecht an den Sitzungen der Hegeringversammlungen teil.

13.7 Verwechselbare Stücke

13.7.1

Werden trächtige bzw. führende Tiere vor dem 1. August in solchen Gebieten erlegt, wo Wildschäden vorhanden sind oder entstehen könnten, oder handelt es sich um Tiere, die aufgrund ihrer

konditionellen Verfassung als »hegenotwendig« einzustufen sind, so muss vom zuständigen Jagdaufseher eine Mitteilung an das Amt für Jagd und Fischerei sowie an den SJV gemacht werden, mit welcher die Begründung für den Abschuss gemeldet wird. Dieselbe Vorgangsweise ist auch anzuwenden, falls Tiere erlegt wurden, die ungewöhnlich spät gesetzt haben oder noch spät trächtig waren. (»Erlegt in Gebieten mit Wildschäden bzw. in gefährdeten Gebieten« bzw. »hegenotwendig aufgrund ...«)

13.7.2

Wird fälschlicherweise ein mehrjähriger Hirsch anstelle eines einjährigen erlegt, weil er mit einem solchen verwechselt wurde, so wird der Abschuss unmittelbar nach Erlegung vom zuständigen Verbandsjagdaufseher und vom Zuständigen der Dienststelle für Jagd- und Fischereiaufsicht begutachtet. Falls einvernehmlich das Stück als »verwechselbar« eingestuft wird, wird es in der Abschussliste mit diesem Vermerk eingetragen. Die Bewertung ist endgültig, d. h. die Trophäe kommt nicht mehr zur Trophäenbewertung und zur Hegeschau. Dem Revierabschussplan und dem Erleger wird der Abschuss wie ein Jährlingshirschabschuss angerechnet.

13.7.3

Abschussregelung für Hirsche, die – von hauptberuflichen Jagdaufsehern oder von den Dienststellen für Jagd- und Fischereiaufsicht bestätigte – Schäden in landwirtschaftlichen Intensivkulturen anrichten

Wenn Schaden anrichtende mehrjährige Trophäenhirsche festgestellt werden, kann diese der Bezirksjägermeister auf Antrag des Revierleiters ab 1. Mai zum Abschuss freigeben.

Wenn mehrjährige Hirsche im Zeitraum zwischen 1. Mai und 31. Juli von hauptberuflichen Jagdaufsehern – die von der Erlegung der Schaden anrichtenden Trophäenhirsche nicht ausgeschlossen werden dürfen – erlegt werden, dann zählen sie nicht für den Abschussplan und werden nicht zur Trophäenbewertung vorgelegt und auch nicht bei der Hegeschau ausgestellt. Wenn diese Stücke hingegen von Jägern erlegt werden, zählen sie für den Abschussplan und müssen in die Abschussliste mit dem Vermerk »Schadhirsche« eingetragen werden; die Trophäen und Unterkiefer müssen bei der Trophäenbewertung vorgelegt und bei der Hegeschau ausgestellt werden.

Wenn nach Erfüllung des Abschussplanes aber innerhalb der Jagdzeit für Rotwild Schaden anrichtende Hirsche in landwirtschaftlichen Intensivkulturen festgestellt werden, dann können diese Stücke mit dem in Absatz 1 angegebenen Verfahren zum Abschuss freigegeben werden. In diesem Fall sind aber zwingend die hauptberuflichen Jagdaufseher mit dem Abschuss der freigegebenen Stücke zu betrauen. Die erlegten Stücke zählen nicht für den Abschussplan und die Trophäen kommen nicht zur Trophäenbewertung und zur Hegeschau.



14

FALLWILDREGELUNG

14.1

Fallwild wird dem Abschussplan nicht angerechnet.

15

NIEDERWILDJAGD

15.1

Jeder Jagdgang auf Niederwild ist vorher im Kontrollkalender anzukreuzen.

Das erlegte Niederwild ist am Ende eines jeden Jagdtages mit Angabe von Datum, Zahl und Art im Kontrollkalender zu vermerken; der Kontrollkalender ist spätestens am 31. Dezember desselben Jahres dem Revierleiter zu übergeben.

Wird während der allgemeinen Jagdzeit im Zuge der Jagdausübung auf Schalenwild zufällig ein Stück Niederwild – auch eventuell Raubwild – erlegt, so ist der Jagdtag, sofern nicht schon geschehen, sofort im Kontrollkalender anzukreuzen.

15.2.

Die Kontrollkalender mit den Angaben über das erlegte Niederwild und über die erlegten Rehgeißen und Kitze sind mindestens bis zum 31. März des auf die Erlegung folgenden Jahres von den Revierleitern aufzubewahren und auf Verlangen den zuständigen hauptberuflichen Jagdaufsehern sowie den Dienststellen für Jagd- und Fischereiaufsicht vorzuzeigen.

16

VERWALTUNGSBESTIMMUNGEN

16.1

Der Landesjagdausschuss überträgt den Revierleitern und Revierausschüssen folgende spezifische Kompetenzen und Aufgabenbereiche, welche laut Landesjagdgesetz dem Verwalter des *Wildbezirkes* zustehen.

16.1.1

Totes, krankes oder verletztes Wild, welches aufgefunden wurde, muss dem zuständigen Revierleiter gemeldet werden. Wenn es sich um jagdbare Arten handelt, so verfügt der Revierausschuss darüber. [Artikel 11 Absatz 5 und 5-ter L.G. 14/87: »Jagdausübung«].

16.1.2

Die Meldung von auf einer öffentlichen Straße überfahrenem Wild ist an den Revierleiter des betreffenden *Wildbezirkes*, an den Jagdaufseher oder an die Organe der Forstpolizei innerhalb von 24 Stunden zu richten. [Artikel 17 Abs. 2 L.G.

14/87: »Verhaltensweise im *Wildbezirk*«].

16.1.3

Die Wildursprungsscheine werden in der Regel von den Revierleitern ausgestellt. Jagdaufseher, die einen Wildursprungsschein im Zusammenhang mit ihrer Dienstausübung benötigen, erhalten diesen von Fall zu Fall vom zuständigen Revierleiter oder Bezirksjägermeister [Artikel 20 Absatz 2 L.G. 14/87: »Handel mit Wild«].

Revierleiter und Bezirksjägermeister sind verpflichtet, schriftlich zu vermerken, an wen die einzelnen Ursprungsscheine abgegeben und für welchen Zweck sie ausgestellt wurden. Die Vermerke müssen folgende Angaben enthalten: Nummer, Ausstellungsdatum, Empfänger des Ursprungsscheines, Zweckbestimmung des Stückes, für welches der Ursprungsschein ausgestellt wurde.

16.2

Der Landesjagdausschuss verzichtet grundsätzlich zu Gunsten der Reviere auf das Eigentum von widerrechtlich erlegtem und gefangenem jagdbarem Wild.

17

WEITERE VERWALTUNGSBESTIMMUNGEN

17.1 Jagderlaubnis für Gäste der Landesregierung im konzessionierten Domänengebiet

Gäste der Landesregierung, die aufgrund der Konzessionsvereinbarung für Domänengebiete eine Jagdeinladung der Landesregierung erhalten, brauchen keine Tages- oder Wochenkarte oder sonstige Sonderbewilligung für die Jagd im angegebenen Revier zu erhalten, sondern es gilt das Einladungsschreiben der Landesregierung als Jagderlaubnisschein im Sinne der Artikel 5 und 25 L.G. 14/87.

17.2 Jagderlaubnis in Austauschflächen zwischen Revieren und Eigenjagden

Wenn zwischen einem Eigenjagdrevier und einem Revier kraft Gesetzes eine Vereinbarung getroffen wird, wonach festgelegt wird, dass zwecks vernünftiger Abrundung der *Wildbezirke* Teile des Reviers kraft Gesetzes seitens der Eigenjagdverwalter jagdlich genutzt werden können und im Gegenzug Teile der Eigenjagd von den Jagderlaubnisscheinhabern des Reviers kraft Gesetzes jagdlich genutzt werden können, und wenn diese Vereinbarung von der Jagdbehörde und vom Landesjagdausschuss genehmigt wird, so gelten die für die Eigenjagd üblichen Jagderlaubnisscheine auch für die ausgetauschte Revierfläche.

Dabei werden die in dieser Fläche getätigten Abschüsse dem Abschussplan der Eigenjagd angerechnet, während die in der ausgetauschten Eigenjagdfläche getätigten Abschüsse dem Abschussplan des Reviers kraft Gesetzes angerechnet werden.

Die vorgenannte Regelung kommt nur für jene *Wildbezirke* zur Anwendung, die in ein und demselben Jagdrevier kraft Gesetzes liegen.

17.3 Jagdkarten für hauptberufliche Aufseher

Hauptberufliche Jagdaufseher dürfen im eigenen Dienstbereich keine Jahreskarte erhalten. Sie können von Fall zu Fall ermächtigt werden, einzelne Abschüsse zu tätigen, indem ihnen eine Gastkarte oder eine Wochen- oder Tageskarte, wo vorgesehen samt Sonderbewilligung, ausgehändigt wird. Ob die hauptberuflichen Aufseher eine Genehmigung zum Abschuss einzelner Wildarten erhalten, entscheidet die Vollversammlung der Jahreskarteninhaber der betreffenden Reviere. Die Verbandsjagdaufseher dürfen innerhalb und außerhalb ihres direkten Zuständigkeitsbereiches höchstens eine Gastkarte erhalten. Auch darüber entscheiden die Vollversammlungen der entsprechenden Reviere.

Einem hauptberuflichen Jagdaufseher steht nach eventueller Beendigung des Dienstverhältnisses der Wiedererhalt der Jahreskarte in einem Revier, für welches er bereits einmal die Jahreskarte besaß und für welches er den gesetzlichen Anspruch darauf hat, ohne neuerliche Bezahlung der Eintrittsgebühr zu.

Im Sinne der Respektierung erworbener Rechte haben jene Verbandsjagdaufseher, welche bereits einmal Inhaber einer Jahreskarte oder Gastkarte in einem Revier kraft Gesetzes waren, weiterhin im betreffenden Revier Anrecht auf eine Gastkarte, welche zur selben Jagdausübung berechtigt wie eine Jahreskarte. Die Berechtigung gilt für ein einziges Revier.

18

PFLICHTEN DER INHABER VON JAGDERLAUBNISSCHEINEN

Die Inhaber von Jagderlaubnisscheinen sind verpflichtet, die gegenständliche Landesjagdordnung einzuhalten.

Um eine disziplinierte Jagdausübung zu gewährleisten und um das Ansehen der Jägerschaft in der Öffentlichkeit nicht zu beeinträchtigen, gelten für alle Inhaber von Jagderlaubnisscheinen zusätzlich und ausdrücklich folgende Pflichten:

- Alle gesetzlichen Bestimmungen, die den Sachbereich der Jagd, des Wildschutzes, des Tier- und Pflanzenschutzes, der öffentlichen Sicherheit, Waffen und Munition betreffen, sind einzuhalten.
- Die unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, einschließlich der Landesjagdordnung, demokratisch gefassten Beschlüsse der Jagdverwaltungsorgane auf Revier-, Bezirks- und Landesebene sind zu respektieren.
- Die Jagdaufseher dürfen in Ausübung ihres Dienstes nicht behindert oder eingeschränkt werden, rufschädigende oder verleumderische Aktionen gegen sie sind zu unterlassen.
- Die gewählten Verwaltungsorgane der Reviere, des Bezirkes, des Landes sowie die Jagdbehörden des Landes und Funktionsträger des SJV sind in ihren institutionellen Aufgaben zu unterstützen, ihre Beschlüsse und Aktivitäten sind, sofern sie auf der Basis von Gesetzen, Verord-

nungen und einschlägigen Bestimmungen vollzogen werden, zu respektieren; verleumderische und rufschädigende Äußerungen und Aktionen gegen sie sind ebenso zu unterlassen, wie alles, was ihre Arbeit und ihr Wirken im Sinne des Südtiroler Jagdwesens und des Wildschutzes beeinträchtigt, unbeschadet des allgemeinen Rechtes zu begründeter Kritik.

scheidet über alle Rekurse sowie auch im Falle von Zweifeln und von Interpretationsschwierigkeiten, ausgenommen den Sachbereich betreffend die im Verwaltungswege geahndeten Verstöße.

Gegen die im vorausgehenden Absatz genannten Entscheidungen des Landesjagdausschusses ist innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der entsprechenden Maßnahme Aufsichtsbeschwerde an die Landesregierung möglich.

bis des L.G. 14/87 aufgelistet sind, so *verfügt* eine vom Landesjagdausschuss eingesetzte Kommission (Disziplinarrat) *eine Aussetzung des Jagderlaubnisscheines bzw. der Jagderlaubnisscheine*.

19 REKURSIONSTANZEN – EINWÄNDE

19.1

Einwände gegen die von dieser Landesjagdordnung vorgesehenen Bestimmungen und Maßnahmen sind an den Landesjagdausschuss oder an die von diesem ernannten zuständigen Kommissionen zu richten. Der Landesjagdausschuss ent-

20 ZUSATZSTRAFEN

20.1

Werden Bestimmungen der vorliegenden Landesjagdordnung übertreten oder werden andere Übertretungen begangen, welche im Artikel 40-

21 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

21.1

Diese Landesjagdordnung (Richtlinien über die Jagd gemäß Artikel 24, Absatz 1 des L.G. 14/87) ersetzt alle vorausgehenden Landesjagdordnungen.

Die vorliegende Landesjagdordnung wird gemäß Artikel 24 Absatz 4 des L.G. 14/87 in geltender Fassung im Mitteilungsblatt des SJV (»Jägerzeitung«) veröffentlicht.

Kriterienkatalog für das Verfügen von Aussetzungen des Jagderlaubnisscheines

Die Aussetzung der Jagderlaubnisscheine ist vom Art. 40-bis des Landesgesetz Nr. 14/87 in geltender Fassung geregelt. Dort heißt es:

Art. 40-bis (Aussetzung der Jagderlaubnis)

1. Bei Jagdausübung mit verbotenen Mittel oder ohne den vorgeschriebenen Versicherungsschutz, ohne Jagderlaubnisschein oder während der allgemeinen bzw. Tagesschonzeit oder in Verbotszonen, bei Abschuss von nicht jagdbaren Arten oder bei nicht erlaubter Erlegung von Arten, die der Abschussplanung unterworfen sind, verfügt die Vereinigung nach Abschluss des entsprechenden Verwaltungs- oder Strafverfahrens gegenüber dem Jäger je nach Schwere der Übertre-

tung den Entzug der Jahres- oder Gastkarte für einen Zeitraum von vier Monaten bis zu vier Jahren.

2. Bei Verstößen gegen die im Absatz 1 nicht angeführten Jagdvorschriften sowie gegen die geltenden Bestimmungen über die öffentliche Sicherheit und des Tierschutzes kann die Vereinigung nach Abschluss des entsprechenden Verwaltungs- oder Strafverfahrens die Jagderlaubnis, auch in Bezug auf einzelne jagdbare Tierarten, für einen Zeitraum von einem Monat bis zu zwei Jahren entziehen.
3. Gegen die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen kann der Betroffene innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum ihres Erhalts Beschwerde bei der Landesregierung einlegen.

1. Übertretungen laut Art. 40 bis, Abs. 1, LG Nr. 14/87

1.1 Übertretungen bezüglich der Jagdausübung mit verbotenen Mitteln:

- falls es sich um die erste diesbezügliche Übertretung handelt, keine Rückfälligkeit gegeben ist und keinerlei erschwerende Umstände festgestellt werden: Aussetzung von sechs Monaten
- falls erschwerende Umstände festgestellt werden (je nach Schwere) Aussetzung von sechs bis sechzehn Monaten
- bei einfacher Rückfälligkeit: Aussetzung von sieben Monaten
- bei spezifischer Rückfälligkeit: Aussetzung von vierzehn Monaten
- bei wiederholter Rückfälligkeit: Aussetzung von zwei Jahren

1.2 Übertretungen bezüglich der Jagdausübung ohne vorgeschriebenen Versicherungsschutz:

- falls es sich um die erste diesbezügliche Übertretung handelt, keine Rückfälligkeit gegeben ist und keinerlei erschwerende Umstände festgestellt werden: Aussetzung von einem Jahr
- falls erschwerende Umstände festgestellt werden (je nach Schwere): Aussetzung von vierzehn Monaten bis zwei Jahren
- bei einfacher Rückfälligkeit: Aussetzung von vierzehn Monaten
- bei spezifischer Rückfälligkeit: Aussetzung von drei Jahren

- Bei wiederholter Rückfälligkeit: Aussetzungen von dreieinhalb Jahren

1.3 Übertretungen bezüglich der Jagdausübung ohne Jagderlaubnisschein:

- falls es sich um die erste diesbezügliche Übertretung handelt, keine Rückfälligkeit gegeben ist und keinerlei erschwerende Umstände festgestellt werden: Aussetzung von sechs Monaten
- falls erschwerende Umstände festgestellt werden (je nach Schwere) Aussetzung von sechs bis sechzehn Monaten
- bei einfacher Rückfälligkeit: Aussetzung von sieben Monaten
- bei spezifischer Rückfälligkeit: Aussetzung von vierzehn Monaten
- bei wiederholter Rückfälligkeit: Aussetzung von zwei Jahren

1.4 Übertretungen bezüglich der Jagdausübung während der allgemeinen Schonzeit:

- falls es sich um die erste diesbezügliche Übertretung handelt, keine Rückfälligkeit gegeben ist und keinerlei erschwerende Umstände festgestellt werden: Aussetzung von einem Jahr
- falls erschwerende Umstände festgestellt werden (je nach Schwere) Aussetzung von vierzehn Monaten bis zwei Jahren
- bei einfacher Rückfälligkeit: Aussetzung von vierzehn Monaten
- bei spezifischer Rückfälligkeit: Aussetzung von drei Jahren
- bei wiederholter Rückfälligkeit: Aussetzung von

dreieinhalb Jahren

1.5 Übertretungen bezüglich der Jagdausübung während der Tagesschonzeit:

- falls es sich um die erste diesbezügliche Übertretung handelt, keine Rückfälligkeit gegeben ist und keinerlei erschwerende Umstände festgestellt werden: Aussetzung von vier Monaten
- falls erschwerende Umstände festgestellt werden (je nach Schwere) Aussetzung von fünf bis sechzehn Monaten
- bei einfacher Rückfälligkeit: Aussetzung von fünf Monaten
- bei spezifischer Rückfälligkeit: Aussetzung von einem Jahr
- bei wiederholter Rückfälligkeit: Aussetzung von zwei Jahren

1.6 Übertretungen bezüglich der Jagdausübung in Verbotszonen:

- falls es sich um die erste diesbezügliche Übertretung handelt, keine Rückfälligkeit gegeben ist und keinerlei erschwerende Umstände festgestellt werden: Aussetzung von vier Monaten
- falls erschwerende Umstände festgestellt werden (je nach Schwere) Aussetzung von fünf bis sechzehn Monaten
- bei einfacher Rückfälligkeit: Aussetzung von fünf Monaten
- bei spezifischer Rückfälligkeit: Aussetzung von einem Jahr
- bei wiederholter Rückfälligkeit: Aussetzung von zwei Jahren



1.7 Übertretungen bezüglich des Abschlusses von nicht jagdbaren Arten:

- falls es sich um die erste diesbezügliche Übertretung handelt, keine Rückfälligkeit gegeben ist und keinerlei erschwerende Umstände festgestellt werden: Aussetzung von einem Jahr
- falls erschwerende Umstände festgestellt werden (je nach Schwere) Aussetzung von vierzehn Monaten bis zwei Jahren
- bei einfacher Rückfälligkeit: Aussetzung von vierzehn Monaten
- bei spezifischer Rückfälligkeit: Aussetzung von zwei Jahren
- bei wiederholter Rückfälligkeit: Aussetzung von drei Jahren

1.8 Übertretungen bezüglich nicht erlaubten Erlegens von Arten, die der Abschussplanung unterworfen sind:

- falls es sich um die erste diesbezügliche Übertretung handelt, keine Rückfälligkeit gegeben ist und keinerlei erschwerende Umstände festgestellt werden: Aussetzung von vier Monaten
- falls erschwerende Umstände festgestellt werden (je nach Schwere) Aussetzung von fünf Monaten bis einem Jahr
- bei einfacher Rückfälligkeit: Aussetzung von fünf Monaten
- bei spezifischer Rückfälligkeit: Aussetzung von einem Jahr
- bei wiederholter Rückfälligkeit: Aussetzung von zwei Jahren

1.9 Jagdausübung ohne gültigen (mit verfallenen) Jagdgewehrschein:

- falls es sich um die erste diesbezügliche Übertretung handelt, keine Rückfälligkeit gegeben ist und keinerlei erschwerende Umstände festgestellt werden: Aussetzung von sechs Monaten
- falls erschwerende Umstände festgestellt werden (je nach Schwere) Aussetzung von sieben Monaten bis zwei Jahren
- bei einfacher Rückfälligkeit: Aussetzung von vierzehn Monaten
- bei spezifischer Rückfälligkeit: Aussetzung von zwei Jahren
- bei wiederholter Rückfälligkeit: Aussetzung von drei Jahren

1.10 Töten, Fangen, Halten und Handel von/mit geschützten Arten:

- falls es sich um die erste diesbezügliche Übertretung handelt, keine Rückfälligkeit gegeben ist und keinerlei erschwerende Umstände festgestellt werden: Aussetzung von einem Jahr
- falls erschwerende Umstände festgestellt werden (je nach Schwere) Aussetzung von sechs Monaten bis zwei Jahren
- bei einfacher Rückfälligkeit: Aussetzung von vierzehn Monaten
- bei spezifischer Rückfälligkeit: Aussetzung von zwei Jahren
- bei wiederholter Rückfälligkeit: Aussetzung von drei Jahren

2. Übertretungen gemäß Art. 40 bis Absatz 2 LG Nr. 14/87

2.1 Übertretungen im Zusammenhang mit der Meldung von Schüssen, wie unterlassene Schussmeldung:

- falls es sich um die erste diesbezügliche Übertretung handelt, keine Rückfälligkeit gegeben ist und keine erschwerenden Umstände festgestellt wer-

den: Aussetzung von zwei Monaten

- bei unvollständiger oder falscher Schussmeldung: Aussetzung drei Monaten
- falls erschwerende Umstände festgestellt werden (je nach Schwere) Aussetzung von drei bis sechs Monaten
- bei einfacher Rückfälligkeit: Aussetzung von vier Monaten
- bei spezifischer Rückfälligkeit: Aussetzung von einem Jahr
- bei wiederholter Rückfälligkeit: Aussetzung von zwei Jahren

2.2 Nichtvorzeigen von Schalenwildabschüssen oder von anderen Wildabschüssen, für welche eine Vorzeigepflicht besteht:

- falls es sich um die erste diesbezügliche Übertretung handelt, keine Rückfälligkeit gegeben ist und keine erschwerenden Umstände festgestellt werden: Aussetzung von drei Monaten
- bei Vorzeigen von manipulierten Stücken: Aussetzung von fünf Monaten
- falls erschwerende Umstände festgestellt werden (je nach Schwere) Aussetzung von vier bis sechs Monaten
- bei einfacher Rückfälligkeit: Aussetzung von sechs Monaten
- bei spezifischer Rückfälligkeit: Aussetzung von vierzehn Monaten
- bei wiederholter Rückfälligkeit: Aussetzung von zwei Jahren

2.3 Falsche Angaben bei Schalenwild- und anderen Abschüssen:

- falls es sich um die erste diesbezügliche Übertretung handelt, keine Rückfälligkeit gegeben ist und keine erschwerenden Umstände festgestellt werden: Aussetzung von vier Monaten
- falls erschwerende Umstände festgestellt werden (je nach Schwere) Aussetzung von fünf Monaten bis einem Jahr
- bei einfacher Rückfälligkeit: Aussetzung von sechs Monaten
- bei spezifischer Rückfälligkeit: Aussetzung von zwei Jahren
- bei wiederholter Rückfälligkeit: Aussetzung von zweieinhalb Jahren

2.4 Versehentlicher Abschuss von führenden oder hochträchtigen Rotwildtieren oder Rehgeißen vor dem 1. August bzw. vor dem 1. September:

- falls es sich um die erste diesbezügliche Übertretung handelt, keine Rückfälligkeit gegeben ist und keine erschwerenden Umstände festgestellt werden: Keine Aussetzung – schriftliche Mahnung bzw. Mitteilung (siehe auch Punkt 2.5)
- falls erschwerende Umstände festgestellt werden (je nach Schwere) Aussetzung von vier bis sechs Monaten
- bei einfacher Rückfälligkeit: Aussetzung von vier Monaten
- bei spezifischer Rückfälligkeit: Aussetzung von sechs Monaten
- bei wiederholter Rückfälligkeit: Aussetzung von einem Jahr

2.5 Fehlabschüsse aus Missgeschick:

Wenn die Schussmeldung termingerech erfolgt ist, das Stück ordnungsgemäß vorgezeigt wurde, die Nachsuche – falls notwendig – rechtzeitig eingeleitet wurde, ferner keine Manipulation am erlegten Stück vorgenommen wurde und keine Änderungen des Sachverhaltes künstlich herbeizuführen versucht wur-

den, dann können Akten betreffend die unter Punkt 2.4 genannten Fehlabschüsse, die offensichtlich aus Missgeschick passiert sind, archiviert werden.

2.6 Nichtankreuzen oder Nichteintragung im Kontrollkalender:

- falls es sich um die erste diesbezügliche Übertretung handelt, keine Rückfälligkeit gegeben ist und keine erschwerenden Umstände festgestellt werden: Keine Aussetzung – schriftliche Mahnung bzw. Mitteilung
- falls erschwerende Umstände festgestellt werden (je nach Schwere) Aussetzung von zwei bis vier Monaten
- bei einfacher Rückfälligkeit: Aussetzung von drei Monaten
- bei spezifischer Rückfälligkeit: Aussetzung von fünf Monaten
- bei wiederholter Rückfälligkeit: Aussetzung von einem Jahr

2.7 Nichtabgabe des Kontrollkalenders:

- falls es sich um die erste diesbezügliche Übertretung handelt, keine Rückfälligkeit gegeben ist und keine erschwerenden Umstände festgestellt werden: Keine Aussetzung – schriftliche Mahnung bzw. Mitteilung
- falls erschwerende Umstände festgestellt werden (je nach Schwere) Aussetzung von zwei bis vier Monaten
- bei einfacher Rückfälligkeit: Aussetzung von drei Monaten
- bei spezifischer Rückfälligkeit: Aussetzung von fünf Monaten
- bei wiederholter Rückfälligkeit: Aussetzung von einem Jahr

2.8 Nichtvorzeigen der Trophäe bei Bewertungskommission und/oder Trophäenschau:

- falls es sich um die erste diesbezügliche Übertretung handelt, keine Rückfälligkeit gegeben ist und keine erschwerenden Umstände festgestellt werden: Aussetzung von fünf Monaten
- falls erschwerende Umstände festgestellt werden (je nach Schwere) Aussetzung von sechs Monaten bis einem Jahr
- bei einfacher Rückfälligkeit: Aussetzung von sechs Monaten
- bei spezifischer Rückfälligkeit: Aussetzung von vierzehn Monaten
- bei wiederholter Rückfälligkeit: Aussetzung von sechzehn Monaten

2.9 Abgabe von nicht ordnungsgemäß behandelten Trophäen bei Bewertungskommission und/oder Hegeschau:

- falls es sich um die erste diesbezügliche Übertretung handelt, keine Rückfälligkeit gegeben ist und keine erschwerenden Umstände festgestellt werden: Aussetzung von zwei Monaten
- falls erschwerende Umstände festgestellt werden (je nach Schwere) Aussetzung von drei bis fünf Monaten
- bei einfacher Rückfälligkeit: Aussetzung von vier Monaten
- bei spezifischer Rückfälligkeit: Aussetzung von fünf Monaten
- bei wiederholter Rückfälligkeit: Aussetzung von sechs Monaten

2.10 Nichtvorzeigen des linken Unterkieferastes bei Bewertungskommission und/oder Trophäenschau:

- falls es sich um die erste diesbezügliche Übertre-



tung handelt, keine Rückfälligkeit gegeben ist und keine erschwerenden Umstände festgestellt werden: Aussetzung von zwei Monaten

- falls erschwerende Umstände festgestellt werden (je nach Schwere) Aussetzung von drei bis fünf Monaten
- bei einfacher Rückfälligkeit: Aussetzung von vier Monaten
- bei spezifischer Rückfälligkeit: Aussetzung von fünf Monaten
- bei wiederholter Rückfälligkeit: Aussetzung von sechs Monaten

2.11 Vorlage von bereits markierten Trophäen oder markierten linken Unterkieferästen bei der Bewertungskommission und/oder Trophäenschau:

- falls es sich um die erste diesbezügliche Übertretung handelt, keine Rückfälligkeit gegeben ist und keine erschwerenden Umstände festgestellt werden: Aussetzung von zwei Monaten
- falls erschwerende Umstände festgestellt werden (je nach Schwere) Aussetzung von fünf bis sieben Monaten
- bei einfacher Rückfälligkeit: Aussetzung von fünf Monaten
- bei spezifischer Rückfälligkeit: Aussetzung von einem Jahr
- bei wiederholter Rückfälligkeit: Aussetzung von vierzehn Monaten

2.12 Herumstreunen lassen bzw. nicht Beaufsichtigen von Hunden von Jägern:

- falls es sich um die erste diesbezügliche Übertretung handelt, keine Rückfälligkeit gegeben ist und keine erschwerenden Umstände festgestellt werden: Keine Aussetzung – schriftliche Mahnung bzw. Mitteilung
- falls erschwerende Umstände festgestellt werden (je nach Schwere) Aussetzung von zwei bis drei Monaten
- bei einfacher Rückfälligkeit: Aussetzung von vier Monaten
- bei spezifischer Rückfälligkeit: Aussetzung von fünf Monaten
- bei wiederholter Rückfälligkeit: Aussetzung von sechs Monaten

2.13 Gesetzesverletzungen die öffentliche Sicherheit betreffend:

- falls es sich um die erste diesbezügliche Übertretung handelt, keine Rückfälligkeit gegeben ist und keine erschwerenden Umstände festgestellt werden: Aussetzung von drei Monaten
- falls erschwerende Umstände festgestellt werden (je nach Schwere) Aussetzung von vier Monaten bis einem Jahr
- bei einfacher Rückfälligkeit: Aussetzung von vier Monaten
- bei spezifischer Rückfälligkeit: Aussetzung von sechs Monaten
- bei wiederholter Rückfälligkeit: Aussetzung von einem Jahr

2.14 Verletzung von Bestimmungen des Tierschutzes:

- falls es sich um die erste diesbezügliche Übertretung handelt, keine Rückfälligkeit gegeben ist und keine erschwerenden Umstände festgestellt werden: Aussetzung von drei Monaten
- falls erschwerende Umstände festgestellt werden (je nach Schwere) Aussetzung von vier Monaten bis einem Jahr
- bei einfacher Rückfälligkeit: Aussetzung von vier Monaten

- bei spezifischer Rückfälligkeit: Aussetzung von sechs Monaten
- bei wiederholter Rückfälligkeit: Aussetzung von einem Jahr

2.15 Keine ordnungsgemäße bzw. keine sorgfältige Nachsuche auf beschossenes Wild:

- falls es sich um die erste diesbezügliche Übertretung handelt, keine Rückfälligkeit gegeben ist und keine erschwerenden Umstände festgestellt werden: Aussetzung von vier Monaten
- falls erschwerende Umstände festgestellt werden (je nach Schwere) Aussetzung von vier bis sechs Monaten
- bei einfacher Rückfälligkeit: Aussetzung von fünf Monaten
- bei spezifischer Rückfälligkeit: Aussetzung von einem Jahr
- bei wiederholter Rückfälligkeit: Aussetzung von vierzehn Monaten

2.16 Verweigerung bei Kontrollen durch die hauptberuflichen Jagdaufseher:

- falls es sich um die erste diesbezügliche Übertretung handelt, keine Rückfälligkeit gegeben ist und keine erschwerenden Umstände festgestellt werden: Aussetzung von fünf Monaten
- falls erschwerende Umstände festgestellt werden (je nach Schwere) Aussetzung von fünf bis sieben Monaten
- bei einfacher Rückfälligkeit: Aussetzung von sechs Monaten
- bei spezifischer Rückfälligkeit: Aussetzung von einem Jahr
- bei wiederholter Rückfälligkeit: Aussetzung von sechzehn Monaten

2.17 Jagdausübung ohne die staatliche Konzessionsgebühr eingezahlt zu haben:

- falls es sich um die erste diesbezügliche Übertretung handelt, keine Rückfälligkeit gegeben ist und keine erschwerenden Umstände festgestellt werden: Keine Aussetzung – schriftliche Mahnung bzw. Mitteilung
- falls erschwerende Umstände festgestellt werden (je nach Schwere) Aussetzung von zwei bis vier Monaten
- bei einfacher Rückfälligkeit: Aussetzung von drei Monaten
- bei spezifischer Rückfälligkeit: Aussetzung von vier Monaten
- bei wiederholter Rückfälligkeit: Aussetzung von sechs Monaten

2.18 Gamsjagd ohne Gamspirschführer:

- falls es sich um die erste diesbezügliche Übertretung handelt, keine Rückfälligkeit gegeben ist und keine erschwerenden Umstände festgestellt werden: Aussetzung von vier Monaten
- falls erschwerende Umstände festgestellt werden (je nach Schwere) Aussetzung von vier bis sechs Monaten
- bei einfacher Rückfälligkeit: Aussetzung von fünf Monaten
- bei spezifischer Rückfälligkeit: Aussetzung von einem Jahr
- bei wiederholter Rückfälligkeit: Aussetzung von zwei Jahren
- Falls der Übertreter selbst Gamspirschführer ist, wird auch der Gamspirschführerausweis für dieselbe Zeitspanne entzogen.

2.19 Halten von Wildtieren in Einzäunungen ohne die vorgeschriebene Genehmigung:

- falls es sich um die erste diesbezügliche Übertretung handelt, keine Rückfälligkeit gegeben ist und keine erschwerenden Umstände festgestellt werden: Aussetzung von zwei Monaten
- falls erschwerende Umstände festgestellt werden (je nach Schwere) Aussetzung von drei bis fünf Monaten
- bei einfacher Rückfälligkeit: Aussetzung von vier Monaten
- bei spezifischer Rückfälligkeit: Aussetzung von sechs Monaten
- bei wiederholter Rückfälligkeit: Aussetzung von einem Jahr

2.20 Verstoß gegen die allgemeinen Regeln der Weidgerechtigkeit: (zu hohe Schussdistanzen, ungeeignete Kaliber, im Nachbarrevier stehendes Wild ins eigene drücken usw.):

- falls es sich um die erste diesbezügliche Übertretung handelt, keine Rückfälligkeit gegeben ist und keine erschwerenden Umstände festgestellt werden: Aussetzung von drei Monaten
- falls erschwerende Umstände festgestellt werden (je nach Schwere) Aussetzung von vier bis sechs Monaten
- bei einfacher Rückfälligkeit: Aussetzung von vier Monaten
- bei spezifischer Rückfälligkeit: Aussetzung von sechs Monaten
- bei wiederholter Rückfälligkeit: Aussetzung von einem Jahr

2.21 Jagdausübung auf Wildtiere, die einer Abschussplanung unterliegen, im ersten Jagdjahr nach Ausstellung des ersten Jagerlaubnisscheines ohne Beisein einer vorgeschriebenen Begleitperson:

- falls es sich um die erste diesbezügliche Übertretung handelt, keine Rückfälligkeit gegeben ist und keine erschwerenden Umstände festgestellt werden: Aussetzung von drei Monaten
- falls erschwerende Umstände festgestellt werden (je nach Schwere) Aussetzung von vier bis fünf Monaten
- bei einfacher Rückfälligkeit: Aussetzung von fünf Monaten
- bei spezifischer Rückfälligkeit: Aussetzung von sechs Monaten
- bei wiederholter Rückfälligkeit: Aussetzung von einem Jahr

2.22 Abgabe falscher Erklärungen oder Tätigen falscher Eintragungen als Revierverwalter (Revierleiter, Ausschussmitglied und / oder Beauftragter):

- falls es sich um die erste diesbezügliche Übertretung handelt, keine Rückfälligkeit gegeben ist und keine erschwerenden Umstände festgestellt werden: Aussetzung von sechs Monaten
- falls erschwerende Umstände festgestellt werden (je nach Schwere) Aussetzung von sieben bis sechzehn Monaten
- bei einfacher Rückfälligkeit: Aussetzung von einem Jahr
- bei spezifischer Rückfälligkeit: Aussetzung von sechzehn Monaten
- bei wiederholter Rückfälligkeit: Aussetzung von sechzehn Monaten bis zwei Jahren

